

konnte der Streitwert vor zweiter kantonaler Instanz nicht mehr betragen als 3000 Fr. plus Zinsen, abzüglich allfällig durch Stofer geleisteter Zahlungen, und da weder das Urteil noch die Akten über solche Zahlungen Auskunft geben, muss der massgebende Streitwert somit erst noch bestimmt werden. Dies hat von Amteswegen zu geschehen, und darum geht der Widerspruch des Berufungsklägers gegen eine Berücksichtigung der von den Berufungsbeklagten erst in der Berufungsinstanz aufgestellten Behauptung über die Zahlung Stofers, als eines gemäss Art. 80 OG unzulässigen *novum*, fehl. Es handelt sich eben bei der Behauptung, dass eine solche Zahlung erfolgt sei, nicht bloss um eine Ergänzung des der richterlichen Beurteilung unterstellten Tatbestandes (vgl. WEISS, Berufung, S. 156 f.), sondern gleichzeitig um ein Element, das für die Feststellung einer Prozessvoraussetzung für die bundesgerichtliche Instanz wesentlich in Betracht fällt. Selbst wenn die Berufungsbeklagten geschwiegen hätten, würde das Bundesgericht sich mit der Frage, wie es sich mit den von der ersten Instanz vorbehaltenen allfälligen Zahlungen Stofers verhalte, noch zu befassen gehabt haben, indem erst durch eine Feststellung hierüber der nach Art. 59 OG für die Berufung erforderliche Streitwert überhaupt bestimmt werden kann.

2. — Bei dieser von Amteswegen vorzunehmenden Feststellung ist nach Analogie des Art. 53 OG zu verfahren. Nun ergibt sich, dass Stofer, als er kurz nach seinem Prozessabstand von der Verwaltung des Konkurses Zimmerli auf Zahlung der vollen Klagesumme betrieben wurde, eine Quittung vorlegte, gestützt auf welche das Rechtsöffnungsgesuch des Konkursamtes abgewiesen wurde, und der Berufungskläger führt selber an, jene Quittung sei vermutlich identisch mit der von den Berufungsbeklagten produzierten Kopie. Es ist denn auch nicht ersichtlich, welche andere Quittung, als eine solche, die sich auf die in Betreibung gesetzte Forderung, d. h. eben auf die von Zimmerli gegenüber den Beklagten

Obrist und Stofer eingeklagte Forderung bezog, zur Abweisung des Rechtsöffnungsgesuches geführt haben könnte. Darnach muss aber angenommen werden, Stofer habe schon vor Erlass des erstinstanzlichen Urteils an die eingeklagte Forderung eine Zahlung, und zwar im Betrag von 1500 Fr. nebst Zinsen geleistet gehabt, und auf Grund dieser Zahlung blieben dann vor der letzten kantonalen Instanz nicht mehr 2000 Fr. im Streit.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

20. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung
vom 18. Februar 1915

i. S. Schönmann, Kläger, gegen Kanton Bern, Beklagten.

Art. 48, Ziff. 4 und 52 OG. Beschränkung der im letzteren vorgesehenen Prorogationsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts auf zivilrechtliche Streitigkeiten. — Verneinung der zivilrechtlichen Natur der Klage eines entlassenen bernischen Beamten (Landjägers) auf Zahlung der Besoldung, wenn dieselbe ausschliesslich darauf gestützt wird, dass das tatsächlich aufgelöste Dienstverhältniss zwischen ihm und dem Staat rechtlich fortbestehe, weil die Behörde, die die Entlassung verfügt hat, dazu nach kantonalem Recht nicht kompetent gewesen sei.

A. — Ernst Schönmann von Niederbipp stand vom 15. April 1900 bis 30. November 1913 als Landjäger im Dienste des Kantons Bern. Am 28. November 1913 wurde er wegen Verletzung seiner Dienstpflichten mittelst einer Verfügung der kantonalen Polizeidirektion seines Dienstes entsetzt. Nachdem er durch seinen Vertreter, Fürsprech Jahn in Bern, am 6. März 1914 der Regierung des Kantons Bern mitgeteilt hatte, dass er die Gesetzmässigkeit und die Verbindlichkeit der Entlassungsverfügung der Poli-

zeidirektion bestreite, weil er nach Art. 16 der Kantonsverfassung nur durch gerichtliches Urteil seines Amtes entsetzt werden könne und dass er auf dem Prozesswege beim Bundesgerichte die Aufhebung der Amtsentsetzung, eventuell Entschädigung verlangen werde, erhob er am 25. Juni 1914 beim Regierungsrate eine Beschwerde über die kantonale Polizeidirektion und verlangte die Aufhebung der Entlassungsverfügung vom 28. November 1913. Zur Begründung stützte er sich auf die erwähnte Bestimmung der Kantonsverfassung, wonach kein Beamter oder Angestellter von seinem Amte anders als durch ein richterliches Urteil entsetzt oder entfernt werden kann, indem er behauptete, diese Bestimmung gelte auch für ihn und die von der Polizeidirektion ausgegangene Entlassungsverfügung sei daher verfassungswidrig. Der Regierungsrat beschloss am 14. Juli 1914, auf die Beschwerde im Wesentlichen aus nachstehenden Erwägungen nicht einzutreten.

a) Die angefochtene Verfügung der Polizeidirektion stütze sich auf § 4 Abs. 3 des grossrätlichen Ausführungsdekretes vom 4. Oktober 1906 zum Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906, wonach die **P o l i z e i d i r e k t i o n** über die Aufnahme, über die Beförderungen und die **E n t l a s s u n g e n** aus dem kantonalen Polizeikorps entscheide. Diese Bestimmung habe den Art. 7 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps zur Grundlage, wo dem Grossen Rate die Vollmacht übertragen worden sei, auf dem Wege des Dekretes allgemeine Bestimmungen aufzustellen über die Organisation und den ordentlichen Bestand des Polizeikorps, über Art, Zahl, Wahl, Qualifikation, Besoldungsverhältnisse der Beamten und der Mannschaft desselben und dergleichen. Die Polizeidirektion habe somit die Entlassung innerhalb ihrer Kompetenz gestützt auf verfassungsmässig zustande gekommene gesetzliche Erlasse getroffen. Ob diese Erlasse vor den Grundsätzen der Staatsverfassung Bestand hätten, entziehe sich dem Entscheide des Regierungsrates, indem letzterer Behörde die Vollziehung und Handhabung der

Gesetze und Dekrete vorbehaltlos durch die Verfassung zur Pflicht gemacht sei und ihr die Kompetenz fehle, Gesetzgebungsakte auf ihre Uebereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen. Uebrigens liege eine Verfassungswidrigkeit nicht vor, da Art. 16 KV auf Polizeifunktionäre, deren Anste un~~g~~ nicht auf einem Wahlakt des Regierungsrates beruhe und deren Entlassungsmöglichkeit durch besondere Spezialerlasse statuiert sei, keine Anwendung finde.

b) Eine Beschwerde gegen die Entlassungsverfügung der Polizeidirektion gebe es nicht, da der Entscheid über die Entlassung eines Landjägers aus dem kantonalen Polizeikorps in die endgültige Kompetenz der Polizeidirektion falle.

c) Gäbe es aber ein Beschwerderecht, so wäre es an eine Frist von 14 Tagen gebunden gewesen, sodass die erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der Eröffnung der Verfügung erhobene Beschwerde unter allen Umständen als verspätet zu betrachten wäre.

B. — Am 26. November 1914 leitete Schönmann sodann beim Bundesgerichte eine Klage gegen den Kanton Bern ein mit den Rechtsbegehren :

a) Der Kanton Bern habe ihm seine Besoldung und die sonstigen Leistungen als Landjäger des bernischen Polizeikorps nach Massgabe der jeweiligen bestehenden Besoldungs- und andern Vorschriften in monatlichen Raten seit 28. November 1913 nebst Verzugszins zu 5% fortzuentsrichten, so lange der Kläger seinerseits dem Staate Bern die ihm nach den Vorschriften für das bernische Polizeikorps obliegenden Leistungen zur Verfügung stelle.

b) Der Kanton Bern sei zum Ersatz der Kosten zu verurteilen, die dem Kläger durch den Rechtsstreit verursacht werden.

Zur Begründung wird geltend gemacht, dass die Entlassungsverfügung der Polizeidirektion, weil verfassungswidrig, rechtsunwirksam geblieben sei ; der Kläger betrachte sich daher nach wie vor als Staatsangestellten und

verlange die Leistung der ihm zukommenden Besoldung, indem er dem Staate seine Dienste zur Verfügung stelle. Die Bestimmung des grossrätlichen Ausführungsdekretes zum Gesetze betreffend das bernische Polizeikorps (§ 4 Abs. 3), auf welche die Kompetenz der kantonalen Polizeidirektion zur Dienstentlassung gestützt werde, stehe im Widerspruch zu dem Satze der Kantonsverfassung (Art. 16 Abs. 1) wonach kein Beamter oder Angestellter von seinem Amte anders als durch ein richterliches Urteil entsetzt oder entfernt werden dürfe. Nach Art. 111 Abs. 2 KV dürften keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse erlassen werden, die mit der Verfassung in Widerspruch ständen. Kraft Art. 6 des bernischen Gesetzes über Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851 stehe die Abberufung öffentlicher Beamter oder Angestellter, zu denen der Kläger gehöre, ausschliesslich dem Appellations- und Kassationshofe zu. Es liege daher auch eine Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gewaltentrennung vor.

Den Wert der eingeklagten Leistungen, die er in Art. 25 der Klageschrift spezifiziert, taxiert der Kläger auf mehr als 3000 Fr. jährlich, weshalb er den kapitalisierten Streitwert auf mehr als 60,000 Fr. beziffern zu können glaubt.

Die Frage, ob die Entlassung sachlich gerechtfertigt gewesen sei, ist nach seiner Auffassung in diesem Prozesse nicht zu beurteilen, da einzig die Rechtsverbindlichkeit der Entlassungsverfügung in Frage stehe. Eventuell bestreitet er jetzt schon, dass triftige Gründe für seine Entsetzung vorgelegen hätten. Dem Staate bleibe es vorbehalten, diese Frage auf dem durch Verfassung und Gesetz vorgeschriebenen Wege der Amtsentsetzung oder Abberufung entscheiden zu lassen.

C. — Die Regierung des Kantons Bern bestreitet den zivilrechtlichen Charakter der Klage und die Zuständigkeit des Bundesgerichtes nicht und beantragt die Abweisung der klägerischen Rechtsbegehren. Sie nimmt davon

Akt, dass der Kläger die materielle Begründetheit der Entlassung nicht in den Prozess zieht und sucht im Uebrigen darzutun, dass die Bestimmung des Art. 16 der KV auf die Mitglieder des militärisch organisierten kantonalen Polizeikorps keine Anwendung finde. Dabei verweist sie insbesondere darauf, dass Art. 16 der KV in Abs. 3 die nähere Ausführung der in Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze der Gesetzgebung übertragen habe und dass das am 20. Februar 1851 in Ausführung der gleichlautenden Bestimmung des § 18 der alten Verfassung (von 1846) erlassene Gesetz über Abberufung der Beamten (Art. 16) von Anfang an diejenigen Angestellten des Staates, über deren Dienstentlassung besondere Gesetze, Reglemente oder Dienstverträge etwas Abweichendes bestimmen, von der Garantie des richterlichen Abberufungsverfahrens ausgenommen habe.

Eventuell machte die Regierung der Klageforderung gegenüber die Einrede geltend, dass die Dienstentlassung auch materiell begründet gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Trotzdem der Beklagte die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Beurteilung der vorliegenden Klage anerkannt hat, ist von Amteswegen zu prüfen, ob diese wirklich begründet sei. Auch wenn aus der Anerkennung des Beklagten auf einen gemeinschaftlichen Prorogationswillen der Parteien zu schliessen wäre, so könnte doch beim Mangel eines andern Zuständigkeitsgrundes die Kompetenzbestimmung des Art. 52 OG nur unter der Voraussetzung für zutreffend angesehen werden, dass die Klage eine zivilrechtliche Streitigkeit beschlagen würde; denn die in Art. 52 leg. cit. vorgesehene Prorogationsgerichtsbarkeit des Bundesgerichtes erstreckt sich nur auf die Beurteilung von zivilrechtlichen Streitigkeiten (vgl. z. B. AS 34 II S. 835 f. Erw. 1).

2. — Nun wird die Zuständigkeit vom Kläger auf die Bestimmung des Art. 48 Ziff. 4 OG gestützt und nur dieser Kompetenzgrund kann in Wirklichkeit für die Beurteilung der vorliegenden Klage auch in Frage kommen. Von den hier aufgestellten Zuständigkeitserfordernissen ist nur dasjenige der zivilrechtlichen Natur der Streitigkeit in Zweifel zu ziehen. Es ist daher zu untersuchen, ob man es hier mit einer solchen Streitigkeit zu tun habe.

Für die Beantwortung dieser Frage ist massgebend der Inhalt des zu beurteilenden Rechtsverhältnisses (vgl. AS 29 II S. 426). Gehört das zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis dem öffentlichen Rechte an, so liegt eine zivilrechtliche Streitigkeit auch dann nicht vor, wenn das Klagebegehren seiner Formulierung nach in einen zivilrechtlichen Anspruch gekleidet ist. Nun geht das Klagebegehren im vorliegenden Falle formell auf Bezahlung einer staatlichen Besoldung und der eingeklagte Anspruch wird darauf gegründet, dass der Kläger immer noch Staatsangestellter des Kantons Bern sei. Es steht aber fest, dass der Kläger durch behördliche Verfügung aus dem Staatsdienste entlassen worden ist und der beklagte Kanton bestreitet, dass das tatsächlich nicht mehr bestehende Dienstverhältnis zum Staate nach dieser Entlassung rechtlich fortgedauert habe. Die Anrufung des Bundesgerichtes hat also nichts anderes zum Zwecke als die Feststellung, dass das Dienstverhältnis des Klägers noch zu Recht bestehe. Die Klage ist auf Erfüllung, nicht etwa auf Schadenersatz gerichtet und der Kläger will nicht etwa festgestellt wissen, dass er ohne zureichende Gründe entlassen worden sei, sondern er macht geltend, dass die behördliche Entlassung rechtsunwirksam sei. Den Streitgegenstand bildet danach das Bestehen des Dienstverhältnisses des Klägers zum Kanton Bern und der im Klagebegehren formulierte Besoldungsanspruch ist nichts als die selbstverständliche Folge des vom Ge-

richte festzustellenden rechtlichen Fortbestandes des Dienstverhältnisses. Diese Feststellung ist danach nicht etwa eine blossе Vorfrage, die der Beurteilung des Besoldungsanspruches vorausgehend zu beantworten wäre, sondern sie bildet die Hauptfrage, von der das Schicksal der Klage abhängt. Die Frage nach dem Rechtsbestande eines staatlichen Dienstverhältnisses ist aber nicht zivilrechtlicher, sondern staats- bzw. verwaltungsrechtlicher Natur. Das staatliche Anstellungsverhältnis ist kein privatrechtlicher Dienstvertrag, sondern es untersteht kraft Bundesrechtes (OR Art. 362) dem öffentlichen Rechte des Bundes oder der Kantone, je nachdem ein Bundes- oder ein kantonaler Beamter oder Angestellter in Frage kommt, wie denn auch das Bundesgericht den öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamtenverhältnisses wiederholt anerkannt hat (vgl. AS 9 S. 212; 12 S. 708; 13 S. 347 und 534; HAFNER, Komm. N^o 1 zu Art. 349 aOR). Auch im Kanton Bern wird dieses Verhältnis nicht in der Privatrechts-, sondern in der Verfassung und in der öffentlich- und verwaltungsrechtlichen Gesetzgebung geordnet. Das Anstellungsverhältnis der Mitglieder des kantonalen Polizeikorps speziell findet sich in dem Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeikorps vom 6. Mai 1906 und in dem Ausführungsdekrete, das der Grosse Rat am 4. Oktober gleichen Jahres zu diesem Gesetze erlassen hat, geregelt; beide kantonalen Erlasse haben durchaus öffentlich-rechtlichen Charakter.

Sowohl die Anstellung als auch die Entlassung eines staatlichen Beamten oder Angestellten stellen sich nach bernischem Rechte nicht als zivilrechtliche Rechtsgeschäfte, sondern als einseitige Verwaltungsakte dar, ähnlich wie es das Bundesgericht für das neuenburgische (AS 12 S. 709 f.) und das waadtländische Recht (AS 13 S. 534) hinsichtlich einzelner kantonalen Beamter festgestellt hatte. Die Frage, wer zur Anstellung und zur Entlassung von Staatsbeamten und -Angestellten befugt sei

und welches Verfahren dabei einzuschlagen sei, beurteilt sich keineswegs nach privatrechtlicher, sondern ausschliesslich nach öffentlichrechtlichen Normen.

Das dem Bundesgerichte zur Entscheidung vorgelegte Rechtsverhältnis ist danach ausschliesslich öffentlichrechtlicher Natur. Das ergibt sich auch daraus, dass nach der eigenen Auffassung des Klägers das Schicksal der Klage steht und fällt mit der Beurteilung der einzigen Frage, ob die kantonale Polizeidirektion nach Gesetz und Verfassung zur Entlassung zuständig gewesen sei. Diese den Streit einzig entscheidende Kompetenzfrage kann selbstverständlich nur auf Grund des bernischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes beantwortet werden. Sie gehört daher nicht in den Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit und kann um so weniger zum Gegenstand eines Zivilprozesses gemacht werden, als sie von den zuständigen bernischen Behörden bereits endgültig und rechtskräftig entschieden worden ist. Wie der Regierungsrat in seinem Beschwerdeentscheide vom 14. Juli 1914 festgestellt hat, war die Polizeidirektion zur Entscheidung über die Entlassung des Klägers abschliessend zuständig, und ist die Entlassungsverfügung demnach von der dazu nach bernischem Staats- und Verwaltungsrecht endgültig kompetenten Behörde ausgegangen; sie stellt daher einen Verwaltungsakt dar, der mit seiner Ausfällung in Rechtskraft erwuchs und damit die nämliche Autorität erlangte, wie das Urteil einer Zivilgerichtsbehörde, die eine Zivilstreitigkeit in letzter Instanz entscheidet. Wollte der Kläger die Beanspruchung der Entlassungskompetenz durch die Polizeidirektion als verfassungswidrig anfechten, so stand ihm, da eine Beschwerde an die kantonale Rekursbehörde (die Regierung) ausgeschlossen war, derjenige Weg offen, den die Bundesverfassung in Art. 113 den Bürgern bei Verletzung verfassungsmässiger Rechte zur Verfügung stellt. Der staatsrechtliche Rekurs ans Bundesgericht wäre in der

Tat das einzige Mittel gewesen, um die Frage der Verfassungsmässigkeit der Entlassungsverfügung zur richterlichen Beurteilung zu bringen. Nachdem der Kläger innerhalb der gesetzlichen Frist diesen Weg nicht beschritten hat, ist der streitige Verwaltungsakt unanfechtbar geworden und der Versuch, dessen Verfassungswidrigkeit nachträglich auf dem Umwege einer auf Bezahlung der Besoldung gerichteten Zivilklage geltend zu machen, erscheint danach als ausgeschlossen.

Als Zivilgerichtsbehörde ist das Bundesgericht in einem Falle, in dem, wie hier, die behauptete Verfassungswidrigkeit eines rechtskräftigen Verwaltungsaktes den **e i n z i g e n** Entscheidungsgrund bildet, zur Beurteilung nicht zuständig. Das den Streitgegenstand bildende Rechtsverhältnis gehört dem öffentlichen Rechte an und berührt das Privatrecht in keiner Weise. Anders könnte die Zuständigkeit nur beurteilt werden, wenn der Besoldungsanspruch aus einem unbestrittenermassen zu Recht bestehenden staatlichen Dienstverhältnisse geltend gemacht würde, oder wenn eine Schadenersatzforderung wegen materiell ungerechtfertigter Entlassung in Frage stände, wobei die Verfassungsmässigkeit des Entlassungsaktes keine Rolle spielte. In einem solchen Falle wäre zu erwägen, ob an der frühern Praxis des Bundesgerichtes, wonach trotz der Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Charakters des staatlichen Dienstverhältnisses die Besoldungsansprüche der Beamten und Angestellten für zivilrechtliche angesehen wurden, festzuhalten sei. Da aber im vorliegenden Falle der **B e s t a n d** des Dienstverhältnisses selbst den Streitgegenstand bildet, wogegen der Besoldungsanspruch nur als eine unbestreibare Folge des bestrittenen Bestehens des Dienstverhältnisses in Frage kommt, so kann jene Praxis keine Anwendung finden.

3. — Nach dem Gesagten kann auf die Klage wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten werden, und darum ist auch auf die vom Beklagten **b l o s e v e n t u e l l** erho-

bene Einrede der Begründetheit der Entlassung nicht einzutreten, obschon diese Einrede vielleicht als eine zivilrechtliche Streitfrage hätte betrachtet werden können.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Auf die Klage wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten.

21. Arrêt de la 1^{re} section civile du 6 Mars 1915
dans la cause

Stattelmann, Lilla et Seinet contre Vuille et Dunant.

Procès intenté par des avocats en paiement de notes d'honoraires. Délimitation de la sphère d'application du droit fédéral et du droit cantonal.

Lorsque plusieurs procès distincts ont été jugés par l'instance cantonale, le recours au Tribunal fédéral peut valablement être fait par le dépôt d'un acte de recours unique.

A. — Stattelmann, Lilla et Seinet ont eu recours aux services de MM^{es} Vuille et Dunant à l'occasion d'opérations immobilières faites par eux au Bouveret et de nombreux litiges qui s'y sont rattachés. Notamment MM^{es} Vuille et Dunant les ont représentés dans un procès qui leur a été intenté par le Comptoir d'Escompte de Genève et qui s'est terminé par un arrêt du Tribunal fédéral du 13 juillet 1911.

Le 14 juillet 1910 Stattelmann, Lilla et Seinet ont passé avec leurs avocats une convention aux termes de laquelle :

Art. 1. Le compte du honoraires de la Société du Bouveret est définitivement liquidé ;

Art. 2. Les honoraires concernant l'affaire Lachenal sont réduits de moitié ;

Art. 3. Les honoraires dus à MM^{es} Vuille et Dunant, pour toute la période de leur activité qui a précédé la liqui-

dation de la Société du Bouveret et la formation de la Société, avec M. Seinet, sont arrêtés d'un commun accord à 4000 fr. ; il est entendu que cette somme sera répartie entre MM. Stattelmann, Lilla et Seinet ainsi qu'il suit :

1500 francs à la charge de M. Stattelmann,

1500 francs à la charge de M. Lilla,

1000 francs à la charge de M. Seinet. »

Art. 4. Les honoraires del'affaire Lugon sont réduits à 450 fr. ; « cette somme sera portée au débit du compte général ouvert à MM. Stattelmann, Lilla et Seinet. »

Art. 5. Par la présente transaction tous honoraires autres que ceux du procès contre le Comptoir d'Escompte et les co-cautions, actuellement encore pendant devant la Cour d'appel et ceux du procès relatif à la servitude de passage de l'Hôtel du Bouveret sont définitivement liquidés.

Un compte général sera ouvert à MM. Stattelmann, Lilla et Seinet où figureront tous les articles non liquidés par la présente transaction ; ce compte sera réglé par tiers lorsque les affaires seront définitivement terminées.

B. — Une fois terminé le procès avec le Comptoir d'Escompte, MM^{es} Vuille et Dunant ont fait taxer par les magistrats compétents leurs honoraires pour ce procès ; ils ont été taxés, pour chacun des trois clients séparément, à 1500 francs pour la première instance et à 1000 fr. pour l'instance d'appel. MM^{es} Vuille et Dunant ont ensuite dressé leur compte général et ont réclamé à chacun des trois clients le tiers du solde qu'il présentait. N'ayant pu obtenir un règlement amiable, ils ont ouvert trois actions séparées à Stattelmann, Lilla et Seinet en concluant contre chacun d'eux au paiement de 4532 fr. 13. La jonction des trois causes a été ordonnée et le Tribunal de première instance a admis les conclusions des demandeurs à concurrence de 3691 fr 37 à payer par chacun des défendeurs. Sur appel de ces derniers la Cour a par arrêt du 11 dé-